

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to UBS Investment Bank, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply.

The Prospectus has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of UBS Investment Bank, the Syndicate Banks or any person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from UBS Investment Bank, if lawful.



Migros Bank AG

2.25% Anleihe 2023 – 2028 von CHF 200'000'000 (Tranche A Anleihe)

2.50% Anleihe 2023 – 2033 von CHF 150'000'000 (Tranche B Anleihe; zusammen mit Tranche A Anleihe, die "Anleihen" oder die "Bonds")

Firma und Sitz der Emittentin:	Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8001 Zürich (die "Emittentin")
Coupons:	Tranche A: 2.25% p.a., zahlbar jährlich am 26. September, erstmals am 26. September 2024 Tranche B: 2.50% p.a., zahlbar jährlich am 26. September, erstmals am 26. September 2024
Emissionspreis:	Die Syndikatsbanken haben die Tranche A zum Preis von 100.493% und die Tranche B zum Preis von 100.858% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis:	Abhängig von Angebot und Nachfrage
Laufzeit:	Tranche A: 5 Jahre Tranche B: 10 Jahre
Liberierung:	26. September 2023
Rückzahlung:	Tranche A: 26. September 2028, zum Nennwert Tranche B: 26. September 2033, zum Nennwert
Aufstockung	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihenstranchen durch Ausgabe weiterer, mit den Basistranchen fungibler Obligationen zu erhöhen.
Stückelung:	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon
Verbriefung:	Bucheffekten auf Basis von Wertrechten gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts; das Recht auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel, Negativ-Klausel (mit Ausnahmen), Cross-Default-Klausel (mit Ausnahmen) (alle gemäss Anleihebedingungen)
Handel und Kotierung:	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 22. September 2023. Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der jeweiligen Anleihe liegt.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Bedingungen, Modalitäten und Form der Anleihe unterstehen Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere U.S.A., U.S. persons, European Economic Area und United Kingdom
Rating:	Die langfristigen Verbindlichkeiten der Migros Bank AG werden von Standard & Poor's mit "A" bewertet.
Valorenummer/ ISIN/Common Code:	Tranche A: 129.087.086 / CH1290870869 / 267689571 Tranche B: 129.087.087 / CH1290870877 / 267689717

UBS Investment Bank

Zürcher Kantonalbank

die "**Joint Lead Manager**"

Migros Bank AG

der "**Co-Manager**"

zusammen die "Syndikatsbanken" oder "Syndicate Banks"

Prospekt vom 22. September 2023

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle im Sinne des Artikel 52 Finanzdienstleistungsgesetzes am 4. Oktober 2023 genehmigt.
--

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt datiert vom 22. September 2023 wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihensobligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihensobligationen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt, nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihensobligationen und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesem Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe «Allgemeine Angaben - Per Verweis inkorporierte Dokumente» auf Seite 20 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihensobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Anleihensobligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Investoren vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihensobligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf «Risikofaktoren» ab Seite 12 dieses Prospekts verwiesen.

Die Joint Lead Manager / Syndikatsbanken

Die Joint Lead Manager haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Joint Lead Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Anleihensobligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Joint Lead Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Joint Lead Manager oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Joint Lead Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Syndikatsbanken und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften, Stiftungen und Anstalten sowie Beteiligungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Syndikatsbanken und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Syndikatsbanken und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Artikel 40 Abs. 3 und Artikel 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung zur Investition in diese Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Haftung gemäss Artikel 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Wichtigste Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz	Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8001 Zürich
Rechtsform	Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR"). Die Emittentin ist im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Handelsregisternummer CHE-105.841.533 eingetragen.
Legal Entity Identifier (LEI)	5493006R1UFP04UR9N08
Revisionsstelle der Emittentin	<p>Das aktuelle Revisionsorgan der Emittentin, welches auch die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft hat, ist Ernst & Young AG, Zürich (CHE-491.907.686).</p> <p>Ernst & Young AG, Zürich ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) unter der Nummer 500646 eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt.</p> <p>Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021 wurde von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (CHE-106.839.438) geprüft.</p> <p>PricewaterhouseCoopers AG, Zürich ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) unter der Nummer 500003 eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 endete das Revisionsmandat von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich. Der Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) hat sich aus Corporate-Governance-Gründen entschieden, die Revisionsstelle des Konzerns und deren Tochtergesellschaften zu wechseln.</p>

B. Angaben zu den Anleihebedingungen

Art der Effekten	Festverzinsliche Anleihen
Nominalbetrag	Tranche A: CHF 200'000'000 Tranche B: CHF 150'000'000
Coupons	Tranche A: 2.25% p.a., zahlbar jährlich am 26. September, erstmals am 26. September 2024 Tranche B: 2.50% p.a., zahlbar jährlich am 26. September, erstmals am 26. September 2024
Laufzeit	Tranche A: 5 Jahre Tranche B: 10 Jahre
Liberierung	26. September 2023
Rückzahlung	Tranche A: 26. September 2028, zum Nennwert Tranche B: 26. September 2033, zum Nennwert
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon

Status	Die Forderungen unter der Anleihe sind nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren und im gleichen Rang (<i>pari passu</i>) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Verbriefung / Titellieferung	Bucheffekten auf Basis von Wertrechten gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts; das Recht auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel, Negativ-Klausel (mit Ausnahmen), Cross-Default-Klausel (mit Ausnahmen) (alle gemäss Anleihebedingungen)
Aufstockung	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihenstranchen durch Ausgabe weiterer, mit den Basisstranchen fungibler Obligationen zu erhöhen.
Hauptzahlstelle	UBS AG
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich

C. Wichtigste Angaben zum öffentlichen Angebot

Angebot	Öffentliches Angebot ausschliesslich in der Schweiz. Die Emittentin überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen jeweils teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.
Emissionspreis	Die Syndikatsbanken haben die Tranche A zum Preis von 100.493% und die Tranche B zum Preis von 100.858% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von Angebot und Nachfrage
Übertragbarkeit / Handelbarkeit	Keine Einschränkungen
Abwicklungsinstitut	SIX SIS AG
Verwendung des Nettoerlöses	Der gesamte Nettoerlös aus diesen beiden Anleihen von CHF 351'248'500 (Tranche A: CHF 200'447'000 und Tranche B: CHF 150'801'500) (jeweils Festübernahme abzüglich Kommissionen und Gebühren) wird von der Emittentin für allgemeine Refinanzierungszwecke verwendet. Für die Joint Lead Manager besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung der Nettoerlöse zu befassen.
Joint Lead Manager	UBS Investment Bank und Zürcher Kantonalbank
Co-Manager	Migros Bank AG
Wertpapierkennnummern	Tranche A: Valor: 129.087.086 / ISIN: CH1290870869 / Common Code: 267689571 Tranche B: Valor: 129.087.087 / ISIN: CH1290870877 / Common Code: 267689717
Verkaufsrestriktionen	Insbesondere U.S.A. und U.S. Personen, European Economic Area und United Kingdom

D. Angaben zur Handelszulassung

Schweizer Handelsplatz	SIX Swiss Exchange AG
Handel und Kotierung	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 22. September 2023. Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der jeweiligen Anleihe liegt.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Prüfstelle	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die "Prüfstelle")
Datum des Prospekts und Genehmigung	<p>Dieser Prospekt datiert vom 22. September 2023 und wurde am auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebenen Datum durch die Prüfstelle genehmigt.</p> <p>Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Prüfstelle aktualisiert werden.</p>

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die folgenden Verkaufsrestriktionen finden auf diese Anleihen Anwendung:

General

Save for (i) the preparation of a Preliminary Prospectus and a Prospectus for a public offering and admission to trading and listing the Bonds on a trading venue in Switzerland and (ii) having the Bonds admitted to trading and listed on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Syndicate Banks that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each of the Issuer and the Syndicate Banks undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which or to which it purchases or from which or to which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and United States Persons

No substantial U.S. market interest: The Issuer reasonably believes that at the time the offering of the Bonds began, there was no substantial U.S. market interest in its debt securities in the meaning of Rule 902.(j) (2) of Regulation S under the Securities Act of 1933 of the United States of America as amended (the "Securities Act").

A) The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act, and may not be offered or sold within the United States of America or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each of the Issuer and the Syndicate Banks represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each of the Issuer and the Syndicate Banks represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph (A) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

B) Each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (the "EEA") (each a "Member State"), each Syndicate Bank represents and agrees, that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Member State except that it may make an offer of such Bonds to the public in that Member State at any time:

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Syndicate Bank(s) nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) in any other circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation, or supplement a prospectus pursuant to article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds and the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom (the "UK"), each Syndicate Bank represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the UK except that it may make an offer of such Bonds to the public in the UK at any time:

- (a) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- (b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation) subject to obtaining the prior consent of the relevant Syndicate Bank(s) nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) in any other circumstances falling within section 86 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA"),

provided that no such "offer of Bonds to the public" referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to article 23 of the UK Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression "UK Prospectus Regulation" means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "EUWA").

Each of the Issuer and each Syndicate Bank represents and agrees that:

- (i) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorized person, apply to the Issuer; and
- (ii) General Compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, d.h. solche, die nicht bloss über historische Ereignisse gemacht werden. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele der Geschäftsleitung sowie über die zukünftige Geschäftstätigkeit. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus herausgelesen werden können. Solch zukunftsgerichtete Aussagen stützen sich auf zahlreiche Annahmen über die gegenwärtige und zukünftige Strategie der Emittentin und das wirtschaftliche und geschäftliche Umfeld, in welchem die Emittentin in Zukunft tätig sein wird. Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind, beinhalten: die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Emittentin, Änderungen der Welt- und der regionalen Märkte und andere Faktoren, auf die dieser Prospekt, insbesondere im Abschnitt «Angaben über die Migros Bank AG (die "Emittentin")» verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Prospektes gemacht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die Erwartungen dazu oder Fakten, auf denen zukunftsgerichtete Aussagen basieren, verändern sollten.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	3
Zusammenfassung	4
Verkaufsbeschränkungen	7
Zukunftsgerichtete Aussagen	9
Inhaltsverzeichnis	10
Risikofaktoren	11
Allgemeine Angaben	18
Angaben über die Anleihe	19
Anleihebedingungen Tranche A	21
Anleihebedingungen Tranche B	25
Angaben über die Migros Bank AG (die "Emittentin")	29
Taxation	32
Verantwortlichkeit für den Prospekt	34

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Anleihe sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wesentliche Risiken) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt lesen. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar.

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, etwaige anfallende Verluste zu tragen.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wie andere Banken ist auch die Emittentin Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind insbesondere die folgenden Risiken hervorzuheben:

2.1.1. Hypothekarmarkt

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist auf das inländische Hypothekengeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Emittentin gegenüber Kunden beeinträchtigen. Weiter können wirtschaftliche Schwankungen dazu führen, dass Kunden ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen u.U. nicht mehr nachkommen können. Ein Ausfall von Hypothekarforderungen der Emittentin oder ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf solchen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

2.1.2. Weitere Geschäftsfelder

Neben dem Hypothekengeschäft bietet die Emittentin klassische Bankdienstleistungen an. Die Emittentin betreibt das Zinsdifferenzgeschäft (neben den Hypotheken das Anbieten von Spar- und Girokonten sowie von anderen Krediten) und das Kommissionsgeschäft (z.B. Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie Kredit- und Debitkarten, wie z.B. die weit verbreitete «Cumulus Kreditkarte»). Die Emittentin vergibt nebst Krediten an Private auch Kredite an Firmenkunden. Diese Kredite an Firmenkunden können im Vergleich zu Hypotheken und Krediten an Private leicht erhöhte Risiken aufweisen. Firmenkredite sind konjunktursensitiver als Hypotheken, weshalb es in diesem Segment rascher zu Kreditausfällen kommen kann. Ein Ausfall von Forderungen gegenüber den Kunden in diesen Geschäftsfeldern könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

2.1.3. Wettbewerber/Konkurrenzsituation

Die geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin betreffen Märkte mit starkem Wettbewerb. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die

Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.2. Liquiditätsrisiko

Das Geschäftsmodell der Emittentin hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche notwendig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität vorhanden ist. Die Emittentin deckt ihren Liquiditätsbedarf mehrheitlich über Kundeneinlagen ab. Ergänzend refinanziert sich die Emittentin über Anleihen und über sowie Darlehen der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute. Weitere Refinanzierungsquellen können inskünftig berücksichtigt werden.

Ereignisse, die zur Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer (signifikanten) Erhöhung der Refinanzierungskosten bzw. zu Liquiditätsknappheit führen können sind z.B. ein Vertrauensverlust (der letztlich zu einem Bank Run und zum Zusammenbruch der Emittentin führen kann), Marktstörungen, ein Reputationsverlust, Einschränkungen beim Zugang zu Darlehen der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin oder erhöhte regulatorische Anforderungen. Schliesslich könnte es sein, dass die Emittentin im Falle einer Liquiditätsknappheit nicht in der Lage ist, ihre Finanzanlagen zu verkaufen oder nur zu Preisen unter den Markt- bzw. Buchwerten. Jedes dieser Ereignisse kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.3. Wirtschaftliche Entwicklung, Zinsumfeld

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Unerwartete und sprunghafte Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere auch Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.4. Einfluss von Drittparteirisiken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

2.5. Störungen im Bankensystem

Der weltweite Bankensektor weist eine hohe Vernetzung und gegenseitige Abhängigkeiten auf. Die gesamtwirtschaftliche Situation sowie das Verhalten anderer Banken können zu Verschiebungen am Markt führen. Es kann bspw. vorkommen, dass aufgrund von Vertrauensverlusten der Kunden anderer einzelner Banken unvorhergesehene Situationen hervorgerufen werden, welche auch den Finanzplatz Schweiz und/oder die Emittentin in Mitleidenschaft ziehen. Solche Störungen im Bankensystem oder bei einzelnen anderen Banken können sich negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.6. Währungsrisiken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Volumendifferenzen weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

2.7. Rating der Emittentin

Die Emittentin wird durch Standard & Poor's einem Bonitäts-Rating unterzogen und verfügt derzeit über ein Long-Term Rating von A (*outlook stable*) und einem Short-Term Rating von A-1 (*outlook stable*). Die Emittentin wird zusätzlich durch gewisse andere Banken beurteilt und einem Rating unterzogen, wobei diese Ratings nur anderen Marktteilnehmern zugänglich sind.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (insbesondere eine Herabstufung in Ratings) der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.8. Operationelle Risiken der Bank (inkl. IT)

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sie durch risikomitigierende Massnahmen reduziert. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenpartierisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Der Informatikbetrieb des Kernbankensystems der Emittentin ist in zentralen Bereichen ausgelagert. Damit ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass die betreffenden Dienstleister die vereinbarten Leistungen nicht erbringen. Auch ist die Emittentin dem Risiko des Konkurses eines Dienstleisters ausgesetzt. Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen. Jedes dieser Ereignisse kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.9. Rechtliche Risiken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit muss die Emittentin jederzeit umfassende gesetzliche und regulatorische Bestimmungen einhalten. Sie wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt. Aufgrund der hohen gesetzgeberischen Kadenz und der damit verbundenen Unsicherheit bezüglich der Auslegung neuer Erlasse und der sich wandelnden Praxis der zuständigen Aufsichtsbehörden kann Unsicherheit bezüglich der Umsetzung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen bestehen. Verstösst die Emittentin gegen gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen, so können die zuständigen Aufsichtsbehörden, namentlich die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, oder andere Behörden aufsichtsrechtliche oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativer Berichterstattung und erheblichen Reputationsschäden, zur Sistierung oder dem Widerruf von Bewilligungen, zum Erlass von Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen oder Schadenersatzforderungen sowie zu weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. Im schlimmsten Falle müsste die Emittentin liquidiert werden. Insbesondere eine Verletzung der (ggf. inskünftig steigenden) Eigenmittelanforderungen bzw. die mangelnde

Fähigkeit, sich genügend rasch die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen, oder eine Verletzung der Bestimmungen zur Mindestliquidität können Massnahmen und Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden und Institutionen (wie z.B. der Schweizerischen Nationalbank) auslösen.

Die Anleihen und der Prospekt basieren auf Schweizer Recht, wie es am Datum dieses Prospektes in Kraft steht. Dieses und dessen Auslegung (inkl. die Praxis von Behörden, wie Aufsichts- und Steuerbehörden, und die Rechtsprechung der Gerichte) können sich jederzeit ändern. Die Emittentin ist nicht in der Lage, abzuschätzen, wie sich nach dem Datum dieses Prospektes eintretende Änderungen von Gesetzen (insbesondere in den Bereichen des Aufsichts- und Steuerrechts), der Rechtsprechung der Gerichte und der Praxis von Behörden auf ihre Geschäftstätigkeit, ihren Betrieb, das operative Ergebnis, ihre finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten auswirken.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin immer wieder mit Ansprüchen von Kunden konfrontiert. Auch wenn sich die Emittentin nach eigener Einschätzung stets gesetzes- und vertragskonform verhält, kann nicht ausgeschlossen werden, sie die entsprechenden Prozesse verliert und zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt wird. Solche Verstösse können auch aufsichts- oder strafrechtliche Sanktionen für die Emittentin nach sich ziehen.

Jedes dieser Ereignisse kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

2.10. Höhere Gewalt (Krieg, Terrorismus, Pandemie)

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

2.11. Reputationsschäden

Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.

2.12. Abwicklungsregime

Die Emittentin unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (**Bankengesetz**). Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Liquidationsverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein Trigger Ereignis oder ein bedingter Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der Emittentin von ihrer Befugnis, die Emittentin rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effektenstransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Anleihen nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche die FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) und/oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin und/oder deren Abschreibung anzuordnen. Gläubiger, einschliesslich der Investoren, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen. Die Emittentin, ihre Eigentümerin oder die FINMA können Massnahmen im Zusammenhang mit der

Notfallplanung anordnen bzw. treffen, die sich negativ auf den Wert oder die Rechte der Investoren unter der Anleihe und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen, auswirken können.

2.13. Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin weist vor der Zuweisung des Halbjahresgewinns per 30.06.2023 eine Gesamtkapitalquote von 18.94% und eine harte Kernkapitalquote von 18.94% der risikogewichteten Positionen aus und liegt damit wesentlich über den regulatorischen Eigenmittelanforderungen. Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) betragen per 30.06.2023 7.60% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3%. Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen. Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die FINMA Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

2.14. Keine Staatsgarantie (weder implizit noch explizit)

Die Emittentin ist keine systemrelevante Bank und unterliegt weder einer expliziten noch einer impliziten Staatsgarantie. Dies erspart der Emittentin das Einhalten diverser Zusatzvorschriften (insbesondere bezüglich Liquidität sowie Recovery- und Resolution-Planung), bringt jedoch auch mit sich, dass die Emittentin aller Voraussicht nicht durch den Schweizer Staat gerettet würde, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten würde.

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

3.1. Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren geeignet

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss für sich selber bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf den Ausfall von Zinszahlungen oder einen Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

3.2. Keine Einlagen, d.h. keine Einlagensicherung

Die Anleihe stellt keine Einlage dar und ist somit weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Investoren können ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren.

3.3. Rating der Anleihe (Hinweis, dass das Rating u.U. nicht alle relevanten Risiken wiedergibt und Anpassungen negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben können)

Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat der Anleihe am 28. August 2023 ein Rating von A erteilt. Zudem können weitere Rating-Agenturen der Anleihe ohne Aufforderung durch die Emittentin ein Rating geben. Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating-Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Zudem berücksichtigt ein Rating

möglicherweise nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen eines Ratings können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben.

3.4. Möglichkeit weiterer Schulden

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

3.5. Zinsänderungsrisiko

Die Anleihen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst. Ein Erwerber der Anleihen ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Anleihen aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten an Wert verlieren. Steigende Zinsen führen in der Regel zu fallenden Kursen der bestehenden Anleihen.

3.6. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die reale Rendite (yield) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der realen Rendite (yield). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (nominal yield) sein, so wäre die reale Rendite (yield) null oder sogar negativ.

3.7. Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

3.8. Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

3.9. Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Obligationäre) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und dessen Auslegung durch Behörden (Praxis) und Gerichte (Rechtsprechung) können sich ändern. Die Emittentin ist nicht in der Lage, abzuschätzen, wie sich nach dem Datum dieses Prospektes eintretende Änderungen von Gesetzen (insbesondere in den Bereichen des Aufsichts- und Steuerrechts), der Rechtsprechung der Gerichte und der Praxis von Behörden auf die Anleihen auswirken. Weiter kann sie nicht abschätzen, ob solche Änderungen die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe und/oder den Wert der Anleihen beeinflussen würden.

3.10. Schuldnerwechsel

Ziffer 9 der Anleihebedingungen sieht vor, dass die Emittentin jederzeit berechtigt ist, unter Einhaltung der weiteren dort definierten Voraussetzungen, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gruppengesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Anleihen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Als Folge eines solchen Schuldnerwechsels hat jeder Anleihegläubiger primär einen Anspruch gegenüber der neuen Schuldnerin und nicht mehr gegenüber der Emittentin und er trägt die damit verbundenen Bonitäts- und Ausfallrisiken.

3.11. Risiko von Interessenkonflikten, welche nicht gebührend adressiert werden können und den Wert der Anleihe nachteilig beeinflussen

Die Emittentin kann auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Vorteil anderer Investoren und können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben. Zudem können mit der Emittentin verbundene Gesellschaften Gegenparteien von Absicherungsgeschäften (Hedging) sein, welche die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe absichern. Daraus können Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung des Preises für die Obligationen und anderen damit zusammenhängenden Merkmalen

zwischen verschiedenen mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften, sowie zwischen solchen Gesellschaften und Obligationären entstehen. Die Emittentin erhält unter Umständen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Obligationen und ist nicht verpflichtet, diese Informationen potenziellen Investoren und Obligationären zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben.

3.12. Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit der Anleihe entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (yield) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

3.13. Hedging Transaktionen (Möglichkeit hängt von Marktbedingungen und Absicherung ab), Risiko unattraktiver Marktpreise

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die Obligationen im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der Obligationen zu eliminieren oder zu beschränken, ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können. Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Obligationen Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die Obligationen limitieren oder ganz übertragen können.

3.14. Weitere Risikofaktoren

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden. Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substanziellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

4. Hinweise

4.1. Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

4.2. Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

ALLGEMEINE ANGABEN

Hinweis für Anleger

Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihen beteiligten Finanzinstitute handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen könnten, welche hier nicht offengelegt sind.

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die "Verweisdokumente"). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Prospekt aufgenommen und sind ein Bestandteil dieses Prospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Prospekt aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Prospekts.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information	Ort der Veröffentlichung
Geschäftsbericht 2022	Gesamtes Dokument	https://www.migrosbank.ch/de/ueber-uns/unternehmen/media-investor-relations/geschaeftsberichte.html
Halbjahresbericht 2023	Gesamtes Dokument	https://www.migrosbank.ch/de/ueber-uns/unternehmen/media-investor-relations/geschaeftsberichte.html

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts und die per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz, Telefon +41-44-239 47 03 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail unter swiss-prospectus@ubs.com bestellt werden.

Die Finanzberichte der Emittentin sind auf deren Website unter <https://www.migrosbank.ch/de/ueber-uns/unternehmen/media-investor-relations/geschaeftsberichte.html> abrufbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

Emissionsbeschluss / Festübernahme und Platzierung

Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 26. Juli 2023 und gestützt auf den per 22. September 2023 zwischen der Emittentin und den Syndikatsbanken abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die Emittentin eine

2.25% Anleihe 2023 - 2028 von CHF 200'000'000

Tranche A, Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit

und

2.50% Anleihe 2023 - 2033 von CHF 150'000'000

Tranche B, Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin überlässt diese Anleihen den Syndikatsbanken, welche diese für die Tranche A zum Preis von 100.493% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) und für die Tranche B zum Preis von 100.858% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Platzierungspreis

Abhängig von Angebot und Nachfrage

Angebot

Öffentliches Angebot ausschliesslich in der Schweiz.

Wertpapierkennnummern / Abwicklungsinstitut

Die Wertrechte, die die Obligationen repräsentieren, werden bei SIX SIS AG registriert. Die Schweizer Valorennummer, die Internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") und der Common Code der Anleihen lauten wie folgt:

	Valor	ISIN	Common Code
Tranche A	129.087.086	CH1290870869	267689571
Tranche B	129.087.087	CH1290870877	267689717

Nettoerlöse und Verwendung der Nettoerlöse

Der gesamte Nettoerlös aus diesen beiden Anleihen von CHF 351'248'500 (Tranche A: CHF 200'447'000 und Tranche B: CHF 150'801'500) (jeweils Festübernahme abzüglich Kommissionen und Gebühren) wird von der Emittentin für allgemeine Refinanzierungszwecke verwendet.

Für die Joint Lead Manager besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Informationen zur Zulassung zum Handel und Kotierung

Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 22. September 2023. Im Anschluss (nach provisorischer Handelszulassung) wird so bald wie möglich die definitive Kotierung und die Zulassung der Anleiheobligationen zum offiziellen Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt, die jedoch erst nach der Liberierung gewährt werden wird.

Der letzte Handelstag der Anleihen ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der jeweiligen Anleihe liegt.

Übertragbarkeit / Handelsbarkeit

Keine Einschränkungen.

Vertreter

Gestützt auf Artikel 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die UBS AG als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen

Handelszulassung) und Kotierung der Anleihen an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit bzw. im Zeitpunkt der Endfälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Emittentin erfolgen via Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE A

1. Nennwert / Stückelung

Die 2.25% Anleihe 2023 – 2028 (die "Anleihe") wird in einem Betrag von CHF 200'000'000 Nennwert (die "Basistranche") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der "Inhaber" oder "Obligationär") lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "Obligationen").

Die Migros Bank AG (die "Emittentin") behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)").

2. Form der Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("Bucheffekten") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin, die Obligationäre, die UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle") noch anderweitige Dritte haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen (ausgeschlossener Titeldruck).

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen, welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Bestände ihrer Wertrechte während der ganzen Laufzeit der Anleihe bei der SIX SIS oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle führen zu lassen.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind ab 26. September 2023 (dem "Liberierungsdatum") zum Satz von 2.25% p.a. per 26. September (die "Zinsfälligkeit" oder der "Fälligkeitstermin") verzinslich erstmals zahlbar am 26. September 2024. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit und Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 26. September 2028 ("Endfälligkeit") zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, Obligationen am Markt zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die UBS AG spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit darüber in Kenntnis zu setzen. Der Begriff "Bankarbeitstag" bedeutet ein Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtbuch sowie im Hauptregister der SIX SIS veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

- (c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85 % des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

5. Zahlungen/Zahlungsdienst/Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen können bei UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geltend gemacht werden. Die UBS ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Fälligkeitstermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem Tag der Endfälligkeit. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherrattiten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange die Obligationen ausstehend sind, d.h. bis zum Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Bedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen. Zulässig bleibt die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten von Pfandbriefinstituten in der Schweiz im Zusammenhang mit banküblichen Refinanzierungsgeschäften. Zulässig bleibt auch die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen eines neu aufzusetzenden Covered Bond-Programmes oder von Verbriefungstransaktionen oder soweit die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Emittentin verpflichtet, Sicherheiten im Rahmen von Refinanzierungstransaktionen bereitzustellen.

Nicht unter diese Klausel fallen solche Sicherheiten, die zur Sicherstellung des Kaufpreises von im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erworbenen Immobilien gewährt werden oder die im Falle einer Übernahme einer Gesellschaft bereits bestehen, sofern solche Sicherheiten nicht im Hinblick auf eine Übernahme explizit errichtet wurden. Nicht unter diese Klausel fallen zudem Sicherheiten, die die Emittentin kraft Gesetzesvorschrift oder kraft Gerichtsentscheid errichten muss.

8. Verzug

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die UBS AG das Recht, nicht aber die Pflicht, einen Bericht eines nach Anhörung der Emittentin beigezogenen, qualifizierten Experten einzuholen und gestützt auf diesen Expertenbericht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle Obligationen zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "Verzugsfall") eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 10 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 10 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die UBS AG nicht behoben;

- (c) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, Darlehensschuld oder ähnlichen der Finanzierung dienenden Schuldverpflichtung verpflichtet, weil eine der entsprechenden Bedingungen verletzt wurde, vorausgesetzt dass die vorzeitig zurückzubehaltenden Verpflichtungen den Betrag von CHF 50'000'000 übersteigen. Sollten von der Emittentin ausstehende Anleihen aufgrund eines eingetretenen Kontrollwechsels vorzeitig zur Rückzahlung verpflichtet werden, löst dies keine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe aus;
- (d) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der UBS AG gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.
In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;
- (e) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig bzw. droht zahlungsunfähig zu werden, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Beteiligungen an wichtigen Tochtergesellschaften, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin oder die wichtige Tochtergesellschaft nicht überlebende Gesellschaft bzw. eine vollständig von der Emittentin gehaltene Tochtergesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die UBS AG oder ein unabhängiger Experte erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;

Als "wichtige Tochtergesellschaften" im Sinne von lit. (c), (d), (e) und (f) gilt jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe der Emittentin integrierte Unternehmen, (i) an dessen stimmberechtigten Grundkapital die Emittentin direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist, (ii) in dem die Emittentin eine Mehrheit der Verwaltungsräte bestellen kann und (iii) welches aufgrund einer konsolidierten Betrachtungsweise zufolge seiner Substanz bzw. seines Ertrages von erheblicher Bedeutung ist für die Fähigkeit der Emittentin, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen. Eine "erhebliche Bedeutung" im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die betreffende wichtige Tochtergesellschaft einen Beitrag von mehr als 20% des Konzernumsatzes erbringt, und zwar im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Eintritt des fraglichen Ereignisses.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die UBS AG unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die UBS AG berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die UBS AG ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die UBS AG kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die UBS AG diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der UBS AG gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die UBS AG zurück, wobei die UBS AG an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der UBS AG an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der UBS AG angemessene Sicherheit geleistet wird.

9. Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der UBS AG nach Einholung eines Berichtes eines nach Anhörung der Emittentin beigezogenen, qualifizierten Experten, und gestützt auf diesen Expertenbericht, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Schweizer Gesellschaft (die "neue Emittentin") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der UBS AG nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die UBS AG transferieren kann; und
- (b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die UBS AG zufriedenstellende Garantie gemäss Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 9 ist gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die UBS AG rechtzeitig veranlasst durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange unter der Rubrik "Offizielle Mitteilungen" (derzeit <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html>)

11. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe im Standard für Anleihen der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der UBS AG beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung drei Bankarbeitstage zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Zürich.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Bedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der UBS AG namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE B

1. Nennwert / Stückelung

Die 2.50% Anleihe 2023 – 2033 (die "Anleihe") wird in einem Betrag von CHF 150'000'000 Nennwert (die "Basistranche") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der "Inhaber" oder "Obligationär") lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "Obligationen").

Die Migros Bank AG (die "Emittentin") behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)").

2. Form der Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("Bucheffekten") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin, die Obligationäre, die UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle") noch anderweitige Dritte haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen (ausgeschlossener Titeldruck).

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen, welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Bestände ihrer Wertrechte während der ganzen Laufzeit der Anleihe bei der SIX SIS oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle führen zu lassen.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind ab 26. September 2023 (dem "Liberierungsdatum") zum Satz von 2.50% p.a. per 26. September (die "Zinsfälligkeit" oder der "Fälligkeitstermin") verzinslich erstmals zahlbar am 26. September 2024. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit und Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 26. September 2033 ("Endfälligkeit") zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, Obligationen am Markt zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die UBS AG spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit darüber in Kenntnis zu setzen. Der Begriff "Bankarbeitstag" bedeutet ein Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtbuch sowie im Hauptregister der SIX SIS veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

- (c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85 % des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

5. Zahlungen/Zahlungsdienst/Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen können bei UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geltend gemacht werden. Die UBS ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Fälligkeitstermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem Tag der Endfälligkeit. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange die Obligationen ausstehend sind, d.h. bis zum Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Bedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen. Zulässig bleibt die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten von Pfandbriefinstituten in der Schweiz im Zusammenhang mit banküblichen Refinanzierungsgeschäften. Zulässig bleibt auch die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen eines neu aufzusetzenden Covered Bond-Programmes oder von Verbriefungstransaktionen oder soweit die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Emittentin verpflichtet, Sicherheiten im Rahmen von Refinanzierungstransaktionen bereitzustellen.

Nicht unter diese Klausel fallen solche Sicherheiten, die zur Sicherstellung des Kaufpreises von im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erworbenen Immobilien gewährt werden oder die im Falle einer Übernahme einer Gesellschaft bereits bestehen, sofern solche Sicherheiten nicht im Hinblick auf eine Übernahme explizit errichtet wurden. Nicht unter diese Klausel fallen zudem Sicherheiten, die die Emittentin kraft Gesetzesvorschrift oder kraft Gerichtsentscheid errichten muss.

8. Verzug

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die UBS AG das Recht, nicht aber die Pflicht, einen Bericht eines nach Anhörung der Emittentin beigezogenen, qualifizierten Experten einzuholen und gestützt auf diesen Expertenbericht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle Obligationen zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "Verzugsfall") eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 10 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 10 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die UBS AG nicht behoben;

- (c) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, Darlehensschuld oder ähnlichen der Finanzierung dienenden Schuldverpflichtung verpflichtet, weil eine der entsprechenden Bedingungen verletzt wurde, vorausgesetzt dass die vorzeitig zurückzubehaltenden Verpflichtungen den Betrag von CHF 50'000'000 übersteigen. Sollten von der Emittentin ausstehende Anleihen aufgrund eines eingetretenen Kontrollwechsels vorzeitig zur Rückzahlung verpflichtet werden, löst dies keine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe aus;
- (d) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der UBS AG gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.
 In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;
- (e) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig bzw. droht zahlungsunfähig zu werden, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin oder eine ihrer wichtigen Tochtergesellschaften ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Beteiligungen an wichtigen Tochtergesellschaften, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin oder die wichtige Tochtergesellschaft nicht überlebende Gesellschaft bzw. eine vollständig von der Emittentin gehaltene Tochtergesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Geschäftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die UBS AG oder ein unabhängiger Experte erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;

Als "wichtige Tochtergesellschaften" im Sinne von lit. (c), (d), (e) und (f) gilt jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe der Emittentin integrierte Unternehmen, (i) an dessen stimmberechtigten Grundkapital die Emittentin direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist, (ii) in dem die Emittentin eine Mehrheit der Verwaltungsräte bestellen kann und (iii) welches aufgrund einer konsolidierten Betrachtungsweise zufolge seiner Substanz bzw. seines Ertrages von erheblicher Bedeutung ist für die Fähigkeit der Emittentin, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen. Eine "erhebliche Bedeutung" im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die betreffende wichtige Tochtergesellschaft einen Beitrag von mehr als 20% des Konzernumsatzes erbringt, und zwar im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Eintritt des fraglichen Ereignisses.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die UBS AG unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die UBS AG berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die UBS AG ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die UBS AG kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die UBS AG diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der UBS AG gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die UBS AG zurück, wobei die UBS AG an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der UBS AG an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der UBS AG angemessene Sicherheit geleistet wird.

9. Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der UBS AG nach Einholung eines Berichtes eines nach Anhörung der Emittentin beigezogenen, qualifizierten Experten, und gestützt auf diesen Expertenbericht, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Schweizer Gesellschaft (die "neue Emittentin") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der UBS AG nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die UBS AG transferieren kann; und
- b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die UBS AG zufriedenstellende Garantie gemäss Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 9 ist gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die UBS AG rechtzeitig veranlasst durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange unter der Rubrik "Offizielle Mitteilungen" (derzeit <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html>)

11. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe im Standard für Anleihen der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der UBS AG beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung drei Bankarbeitstage zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Zürich.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Bedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der UBS AG namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen.

ANGABEN ÜBER DIE MIGROS BANK AG (DIE "EMITTENTIN")

1. Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort

Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8001 Zürich

Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht. Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 620 ff.).

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde am 15. Januar 1958 mit unbestimmter Dauer gegründet.

Stellung im Konzern

Die Emittentin ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Hauptsitz in Zürich, welche gesamtschweizerisch als Universalbank tätig ist. Die Finanz- und Bankdienstleistungen werden in 71 Niederlassungen erbracht. Die Emittentin ist seit ihrer Gründung zu 100% im Besitz des Migros-Genossenschaft-Bundes (MGB), welcher die Beteiligung an der Emittentin indirekt via die Migros Beteiligungen AG hält. Die Emittentin ihrerseits hält u.a. eine Tochtergesellschaft (CSL Immobilien AG).

Zweck

Gemäss Artikel 2 der aktuellen Statuten datiert vom 16. März 2021 ist der Zweck der Emittentin die Betreibung einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934. Sie betreibt Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte aller Art, insbesondere

- a. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen,
- b. Ausleihungen von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung,
- c. Abgabe von Bürgschaften und Garantien,
- d. An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen und ausländischen Banknoten,
- e. Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten,
- f. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte,
- g. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern,
- h. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art,
- i. Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen,
- j. Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte.

Die Emittentin ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen aller Art zu gründen, sich daran zu beteiligen, deren Geschäftsführung zu übernehmen sowie mit ihnen in gemeinsamen Unternehmungen Dienstleistungen an Dritte zu erbringen. Sie kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten und veräussern oder solche verwalten.

Register

Handelsregistereintrag: 15. Januar 1958
Handelsregister des Kantons Zürich
CH-ID: CHE-105.841.533

Wechsel der Emittentin

Ein Wechsel der Emittentin ist ohne Zustimmung der Obligationäre in Übereinstimmung mit Ziffer 9 «Schuldübernahme» der jeweiligen Anleihebedingungen zulässig. Für detaillierte Informationen wird auf den vollständigen Text der jeweiligen Anleihebedingungen verwiesen.

2. Angaben über die Organe

Personelle Zusammensetzung

Mitglieder des Verwaltungsrates

Fabrice Zumbrunnen, Präsident des Verwaltungsrates
Isabelle Zimmermann, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates
Irene Billo-Riediker, Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Isabel Stirnimann Schaller, Mitglied des Verwaltungsrates
Bernhard Kobler, Mitglied des Verwaltungsrates
Michael Hobmeier, Mitglied des Verwaltungsrates
Ursula La Roche, Mitglied des Verwaltungsrates

Mitglieder der Geschäftsleitung

Manuel Kunzelmann, Chief Executive Officer
Stephan Wick, Chief Operating Officer & Chief Information Officer
Rolf Knöpfel, Leiter Innovation und Marketing
Peter Mock, Chief Financial Officer & Chief Risk Officer
Bernd Geisenberger, Leiter Firmenkunden
Markus Schawalder, Leiter Private Kunden

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist identisch mit derjenigen der Emittentin.

Revisionsorgan

Das aktuelle Revisionsorgan der Emittentin, welches auch die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft hat, ist Ernst & Young AG, Zürich (CHE-491.907.686).

Ernst & Young AG, Zürich ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) unter der Nummer 500646 eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021 wurde von PricewaterhouseCoopers, Zürich (CHE-106.839.438) geprüft.

PricewaterhouseCoopers, Zürich ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) unter der Nummer 500003 eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 endete das Revisionsmandat von Pricewaterhouse Coopers AG, Zürich. Der Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) hat sich aus Corporate-Governance-Gründen entschieden, die Revisionsstelle des Konzerns und deren Tochtergesellschaften zu wechseln.

3. Geschäftstätigkeit und -aussichten

Haupttätigkeiten der Emittenten

Die Emittentin ist eine schweizweit tätige Universalbank und zählt über 1 Mio. Kunden. Sie gehört zu den grössten Hypothekarbanken der Schweiz. Überdies verfügt sie über eine breite Anlagepalette und führt ein umfassendes Angebot für Nachhaltigkeitsfonds.

Hauptgeschäftssparte mit einem Anteil von rund drei Viertel am gesamten Geschäftsertrag ist das Zinsdifferenzgeschäft. Der Rest entfällt auf das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft sowie auf das Handelsgeschäft und den Erfolg aus Finanzanlagen, Liegenschaften und Beteiligungen.

Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin

Für Informationen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin verweisen wir Sie auf Seite 7 des Halbjahresbericht der Emittentin per 30. Juni 2023, welcher durch Verweis Bestandteil dieses Prospekts darstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Emittentin hat keine Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgericht- oder Administrativverfahren hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten, noch sind nach heutiger Kenntnis der Emittentin solche Verfahren schriftlich angedroht.

4. Kapital und Kapitalstruktur

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt 700'000'000 und ist eingeteilt in 700'000 vollständig liberierte Inhaberaktien im Nominalwert von CHF 1'000.

Kapitalband und bedingtes Kapital

Die Emittentin verfügt derzeit über kein Kapitalband oder bedingtes Kapital.

Eigene Beteiligungsrechte

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hält die Emittentin keine eigenen Beteiligungsrechte.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Die Emittentin hat folgende Anleihe ausgegeben, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert ist:

Art	Währung/Nennwert	Zinssatz	Besicherung	Verfall
Obligationenanleihe	CHF 200 Mio.	0.25%	Keine	10. Dezember 2027

Die Emittentin refinanziert sich teilweise über Pfandbriefdarlehen, welche von der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute ausgegeben werden. Die Pfandbriefdarlehen betragen per 30. Juni 2023 CHF 7'138'900'000. Wandel- und Optionsrechte hat die Emittentin keine ausstehend.

5. Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

TAXATION

The following is a summary of certain tax implications under the laws of Switzerland as they may affect investors. It applies only to persons who are beneficial owners of Bonds and may not apply to certain classes of persons. The Issuer makes no representations as to the completeness of the information nor undertakes any liability of whatsoever nature for the tax implications for investors. Potential investors are strongly advised to consult their own professional advisers in light of their particular circumstances.

Swiss Federal Withholding Tax

Payments by the Issuer on the Bonds, which classify as interest will be subject to Swiss federal withholding tax (*Verrechnungssteuer*) at a rate of 35%.

A holder of a Bond who is (i) an individual resident in Switzerland and who holds the Bond as private asset and who duly reports the gross amount of the taxable payment in his or her tax return, (ii) a Swiss resident legal entity or (iii) a Swiss resident individual holding the Bond as business assets or (iv) a foreign resident legal entity or individual who holds the Bond through a permanent establishment in Switzerland to which such Bond is attributable and in each case who includes such payment as earnings in its income statement, and who in each case is the beneficial owner of the taxable payment, is entitled to a full refund of the Swiss withholding tax, provided certain other conditions are met.

A holder of a Bond who is resident outside Switzerland and who during the taxation year has not engaged in a trade or business carried on through a permanent establishment in Switzerland to which such Bond is attributable may be able to claim a full or partial refund of the Swiss withholding tax by virtue of the provisions of a double taxation treaty, if any, between Switzerland and his or her country of residence.

Swiss Federal Securities Turnover Tax

The issue and the sale/purchase of a Bond on the issuance day (primary market transaction) are not subject to Swiss federal securities turnover tax (*Umsatzabgabe*). Secondary market dealings in Bonds are in principle subject to the Swiss federal securities turnover tax at a rate of up to 0.15% of the purchase price of the Bonds, however, only if a securities dealer in Switzerland or Liechtenstein, as defined in the Swiss Federal Stamp Duty Act (*Bundesgesetz über die Stempelabgaben*), is a party or acts as an intermediary to the transaction and no exemption applies.

Income Taxation on Principal or Interest

a) *Bonds Held by Non-Swiss Holders*

Payments of interest and repayment of principal by the Issuer to, and gain realized on the sale or tender of Bonds by, a holder of Bonds who is not a resident of Switzerland and who during the current taxation year has not engaged in a trade or business through a permanent establishment in Switzerland to which such Bond is attributable will not be subject to any Swiss federal, cantonal or communal income tax in respect of such Bond.

b) *Bonds Held as Private Assets by a Swiss Resident Holder*

Individuals who are resident in Switzerland and who hold Bonds as private assets are required to include all payments of interest on such Bonds in their personal income tax return for the relevant tax period and will be taxable on any taxable income for such tax period.

In principle a capital gain, including a gain relating to interest accrued realized on the sale or tender of Bonds by such a Swiss resident holder, is a tax-free private capital gain, and, conversely, a respective loss on the Bond is a non-tax-deductible private capital loss.

Bonds without a "predominant one-time interest payment": Swiss resident individuals who hold Bonds without a predominant onetime interest payment (the yield-to-maturity predominantly derives from periodic interest payments and not from a onetime interest payment) who receive payments of interest on Bonds (either in the form of periodic interest payments or as a one-time-interest-payment such as an issue discount or a repayment premium) are required to include such amounts in their personal income tax return and will be taxable on any taxable income (including the payments of interest on the Bonds) for the relevant tax period. The Holder who receives the one-time-interest-payment on redemption date is taxed on the whole one-time-interest-payment irrespective of when he or she purchased the bond.

c) *Bonds Held as Business Assets and by Private Persons Classified as Professional Securities Dealers for income tax purposes*

Individuals who hold Bonds as part of a business in Switzerland and Swiss resident corporates and corporate taxpayers resident abroad holding Bonds as part of a permanent establishment in Switzerland, are required to recognize the payments of interest and any gain realized on the sale or tender of such Bonds (including a gain relating to interest accrued) and any loss on such Bonds in their income statement for the respective tax period and will be taxable on any net taxable earnings for such period. The same taxation treatment also applies to Swiss resident individuals who,

for income tax purposes, are classified as “professional securities dealers” for reasons of, inter alia, frequent dealings and leveraged investments in securities.

Automatic Exchange of Information in Tax Matters

The Automatic Exchange of Information in Tax Matters ("AEI") is a global initiative led by the Organization of Economic Co-Operation and Development ("OECD"). It aims to establish a universal standard for automatic exchange of tax information and to increase tax transparency. Jurisdictions that are committed to implement or have implemented the AEI (such as Switzerland, the EU member countries and many other jurisdictions worldwide) require their Reporting Financial Institutions in accordance with the respective local implementing law to determine the tax residence(s) of their account holders and controlling persons (as applicable) and, in case of reportable accounts, report certain identification information, account information and financial information (including the account balance and related payments such as interest, dividends, other income and gross proceeds) to the local tax authority which will then exchange the information received with the tax authorities in the relevant reportable jurisdictions.

More specifically, Switzerland has concluded a multilateral AEI agreement with the EU (replacing the EU savings tax agreement) and has concluded bilateral AEI agreements with several non-EU countries. In accordance with such multilateral agreements and bilateral agreements and the implementing laws of Switzerland, Switzerland has begun exchange data so collected, and such data may include data about payments made in respect of the Bonds.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKT

Die Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8001 Zürich übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zürich, 22. September 2023

Migros Bank AG

MIGROS BANK